

Satzung des Vereins

Netzwerk Natürliches Lernen und Leben e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Natürliches Leben und Lernen“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schriesheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von a) Kindern und Jugendlichen in freien schulischen Einrichtungen und in einem natürlichen, angstfreien Lernumfeld. Die Unterstützung von b) Studenten und Erwachsenen in der persönlichen, natürlichen Lernentwicklung von Erziehungs-, Volks- und Berufsbildungsprozessen.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Trägerschaft von sozialen und pädagogischen Einrichtungen, wie Gründung und Betreiben von Schulen.
6. Weitere Aufgaben des Vereins sind der Informationsaustausch durch Vernetzung, sowie die Unterstützung und Förderung von Einrichtungen, Schulen, Lernorten, Projekten und Menschen.
7. Zu den Aufgaben des Vereins gehört es, Pädagogen, Eltern und andere interessierte Menschen aller Altersstufen mit den Prozessen des natürlichen Lernens und Lebens bekannt zu machen. Dies ist als eine gemeinsame Exploration zu verstehen.
8. Der Verein ist in seiner Arbeit frei, überparteilich und überkonfessionell.
9. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

10. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
11. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
12. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Aus zum Ende des Geschäftsjahres erzielten Überschüssen werden im Rahmen steuerlicher gemeinnütziger Vorschriften im Sinne der Abgabenordnung Rücklagen gebildet. Ausschüttungen erfolgen nicht an Vereinsmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

13. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
14. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person sein. Es ist erwünscht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernimmt.
15. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Aufgabe und Zweck des Vereins nach §2 unterstützt und zur Lösung der Vereinsaufgaben durch freiwillige Beiträge mitzuhelfen gewillt ist.
16. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein, bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
17. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

18. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
19. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
20. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
21. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
22. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund und durch Beschluss des Vorstandes mit zweidrittel Mehrheit erfolgen, sofern das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, vereinsschädigendes Verhalten zeigt, die satzungsmäßigen Pflichten verletzt oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten bestehen. Zuvor muss dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschlussantrag muss von mindestens drei Mitgliedern gestellt werden und begründet sein. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von erbrachten Beiträgen und sonstigen Leistungen.

§5 Beiträge

23. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
24. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
25. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

26. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
27. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu. Alle Mitglieder haben das Recht die Leistungen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an den Gesamtvorstand Anträge zu stellen, die dann zur Mitgliederversammlung behandelt werden.
28. Alle Anträge, auch zu Satzungsänderungen, müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 7 Organe des Vereins

29. Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand,
 2. der erweiterte Vorstand
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

30. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 oder 7 Vereinsmitgliedern. Geschäftsführer der Einrichtungen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
31. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und ist zeichnungsberechtigt.

32. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
33. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Gremien (Ausschüsse, Arbeitskreise usw.) bilden und diesen oder sonstigen Dritten Aufgaben übertragen.
34. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt, es besteht Wiederwahlmöglichkeit. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
35. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Dies gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann der neue Vorstand gewählt oder bestätigt wird.
36. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
37. Im Einzelfall kann der (Vorsitzende eine Frist) anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
38. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder versammelt sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch ist Einmütigkeit anzustreben. Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und von zwei der bei den Beschlüssen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
39. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
40. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein, nach dieser Satzung, tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

41. Der Vorstand beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Gleiches gilt für außerordentliche Versammlungen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen enthalten sein: a) Erstellung Jahresbericht, b) Die Entlastung des Vorstandes, c) und soweit erforderlich, wenn Wahlen vorgesehen sind und Anträge von Mitgliedern gestellt wurden. Beachtung findet hier auch § 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen oder Auflösungsbeschlüsse

mit 2/3 Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von min 1/3 der Mitglieder. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter.

§ 10 Einrichtungen des Vereins

42. Geschäftsführer der Einrichtungen werden vom Vereinsvorstand ernannt.
43. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden vom Vereinsvorstand festgelegt
44. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Einrichtungen werden durch eigene Ordnungen geregelt, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 11 Kassenprüfer

45. Der (erste und zweite) Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 12 Protokollierung

46. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 13 Haftung

47. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt, es besteht weder Nachschusspflicht noch Durchgriffshaftung für die Mitglieder.
48. Sofern Mitglieder des Vereins ehrenamtliche Aufgaben übernehmen kann der Verein diese Mitglieder von jeglicher Haftung freistellen.
49. Vorstandsmitglieder haften dem Verein aus ihrer Stellung heraus bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verhaltensweise. Dem Verein obliegt hierbei die Beweispflicht.

§14 Datenschutzklausel

50. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
51. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung
 - ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
52. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
53. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

54. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
55. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Zipfelmützen e.V., 69190 Walldorf" der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Satzungsänderungen

56. Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.
57. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten

58. Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 24.04.2016 in Schriesheim beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 18 Salvatorische Klausel

59. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtswirksam sein oder später unwirksam werden, bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. In einem solchen Falle soll die unwirksame Satzungsbestimmung durch eine solche ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Schriesheim, den 22.8.2016